

TOP 4: Entwurf der Zweiundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Entwurf der Zweiundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und die Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) führen dazu, dass Erstanträge auf Freiheitsentziehung zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung (Abschiebungshaft) bei allen 46 rheinland-pfälzischen Amtsgerichten gestellt werden können. Die Verfahrenseingangszahlen im Bereich der Abschiebungshaftssachen sind dort von 150 im Jahr 2013 über 477 im Jahr 2017 auf 600 im Jahr 2018 angestiegen. Zugleich ist für den Zeitraum 2013 bis 2018 festzustellen, dass die Eingangszahlen sehr stark variieren und bei einzelnen Amtsgerichten auf äußerst geringem Niveau verbleiben. Aufgrund der stark differierenden und teils äußerst geringen Eingangszahlen ist an einer Vielzahl von Amtsgerichten die Effizienz der Verfahrensbearbeitung deutlich eingeschränkt. Es können dort keine spezifischen Erfahrungen gesammelt und kein vertieftes Spezialwissen zu den rechtlich komplexen und fortlaufend höchstrichterlicher Rechtsprechung anzupassenden Abschiebungshaftssachen aufgebaut werden. Um die ineffiziente Situation zu verbessern soll die Zuständigkeit zur erstinstanzlichen Entscheidung in Abschiebungshaftssachen landesweit an vier Amtsgerichten konzentriert werden. Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in

Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267, BS 301-6) ist hierfür zu ändern.